



CH-3003 Bern, BAG

An die Unfallversicherer  
An die Ersatzkasse

**Unfallversicherung  
Mitteilung**

Bern, im Dezember 2019

**Änderungen des bisherigen Rechts per 1. Januar 2020 / Informationen zum Jahreswechsel**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Blick auf das neue Jahr, das vor der Türe steht, erlauben wir uns, Ihnen einige Informationen zur obligatorischen Unfallversicherung zu unterbreiten:

**1. Änderung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen für die Durchführung der Unfallversicherung per 1.1.2020**

Mit Brief vom 14. Februar 2019 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass das EDI die beantragte Änderung der einheitlichen Rechnungsgrundlagen mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf allen Renten auf 1.5% per 1. Januar 2020 mit Beschluss vom 13. Februar 2019 genehmigt hat. Die übrigen Parameter der einheitlichen Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert.

Wir möchten auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass spätestens per 31.12.2019 ausreichende Rückstellungen für den Finanzierungsbedarf in Folge der Anpassung der Rechnungsgrundlagen vorhanden sein müssen. Diesbezüglich vertreten die FINMA und das BAG übereinstimmend die Haltung, dass die Rückstellungen gemäss Art. 90 Abs. 3 UVG nicht nur in Bezug auf die Deckungskapitalien, sondern auch in Bezug auf die Rückstellungen für noch nicht verfügte Renten bereitzustellen sind.

**2. Umlagebeitrag und Zinsanteilssatz per 1.1.2020**

Gemäss Rundschreiben des Vereins zur Sicherung künftiger Renten an die Kranken- und Unfallversicherer vom 18. Februar 2019 hat der Vorstand des Vereins einstimmig entschieden, den Umlagebeitrag per 1.1.2020 sowohl in der BUV als auch in der NBUV auf 5% der Nettoprämien zu erhöhen. Der ebenfalls einstimmig beschlossene Zinsanteilssatz per 1.1.2020 in Höhe von unverändert 100% wurde bereits im entsprechenden Rundschreiben des Vereins vom 19. Februar 2018 kommuniziert.

Im Kontext einer sich verschlechternden Situation des Fonds des Vereins zur Sicherung künftiger Renten in Folge der Zinssituation im UVG mit einem technischen Zins, der auch nach seiner Senkung per 1.1.2020 weiterhin deutlich über dem 10/10-er Zins liegt, so dass nur «negative Zinsüberschüsse» generiert werden,

wurde in 2019 die Arbeitsgruppe «Zinssituation im UVG» ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern des Vereins, des SVV, der FINMA sowie des BAG und beschäftigt sich in einem ersten Schritt mit der Frage, ob der 10/10er-Zins als Modell für die rechnerischen Kapitalerträge im UVG angesichts der bisher noch nie dagewesenen Situation anhaltender Negativzinsen immer noch angemessen ist. In diesem Zusammenhang werden alternative Modelle eruiert und andere Anpassungsmöglichkeiten geprüft. Ziel ist eine für das UVG nachhaltige Lösung, welche die Stabilität des Fonds wiederherstellt und möglichst flexibel auf sich ändernde Marktverhältnisse angepasst werden kann. Die Arbeitsgruppe wird ihre Tätigkeit im kommenden Jahr in einem relativ engen Takt fortsetzen.

### **3. Statistische Erhebungen des BSV zu den durchgeführten Observationen**

Mit Urteil 61838/10 vom 18. Oktober 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die Schweiz über keine ausreichende gesetzliche Grundlage verfügt, um im Sozialversicherungsbereich Observationen durchzuführen. Gestützt auf dieses Urteil ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) revidiert und mit den Artikeln 43a und 43b ergänzt worden. Zudem sind in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) Ausführungsbestimmungen zur Observation erlassen worden (Art. 7a ff. ATSV). Die neuen rechtlichen Grundlagen sind am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten.

In der ATSV wird insbesondere festgehalten, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Person eine Bewilligung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) erhalten kann und für einen Versicherungsträger Observationen durchführen darf.

Das BSV hat den unter seiner Aufsicht stehenden Sozialversicherungszweigen per 15. November 2019 eine Weisung zur Durchführung von Observationen im Sinne der Neuregelung im ATSG eröffnet. Die Weisung regelt auch die Erhebung von statistischen Daten zu den durchgeführten Observationen, die neu jährlich – jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres mittels Online-Erhebungstool – dem BSV zu übermitteln sind. Jeder Versicherer hat eine verantwortliche Kontaktperson für die Datenerhebung und die Berichterstattung zu bezeichnen und dem BSV zu melden. Die notwendigen Login-Daten werden der Kontaktperson vom BSV zugestellt.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als Aufsichtsbehörde über die obligatorische Unfallversicherung wird allen UVG-Versicherern ein analoges Kreisschreiben zustellen, das sich u.a. zur Meldepflicht gegenüber dem BSV äussert. Sobald das Online-Erhebungstool des BSV fertig entwickelt ist, werden die UVG-Versicherer im kommenden Jahr die Gelegenheit haben, dieses zu testen. Eine erstmalige elektronische Erhebung findet im Jahr 2021 bezüglich der im Jahr 2020 durchgeführten Observationen statt. Das BAG wird die UVG-Versicherer in der Sache kontinuierlich informieren.

### **4. Sportvereine**

Aufgrund der Verschärfung der Praxis, wonach UVG-Versicherer genauer hinschauen, wenn Sportunfälle als Nichtberufsunfälle gemeldet werden, fallen bei vielen Sportvereinen neu hohe Kosten in Form von UVG-Prämien an. Denn wenn der Sportverein seine Funktionäre, Trainer, Spieler etc. entschädigt, ist er als Arbeitgeber gehalten, eine UVG-Versicherung abzuschliessen. Ein Unfall im Rahmen einer entschädigten Tätigkeit für den Sportverein darf nicht länger als Nichtberufsunfall dem Hauptarbeitgeber gemeldet werden. Vielmehr ist er als Berufsunfall beim UVG-Versicherer des Sportvereins zu deklarieren.

Um die Sportvereine aufgrund der UVG-Versicherungspflicht nicht vor unlösbare finanzielle Probleme zu stellen und insbesondere für den nicht kommerziellen Breitensport eine Lösung zu finden, wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertretern des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV), der Suva, der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG, der Ersatzkasse, des BAG und Swiss Olympic einberufen. Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat mehrere Vorschläge einer Unterarbeitsgruppe geprüft. Dabei hat ein möglicher Lösungsansatz gefunden werden können, der aktuell in den jeweils zuständigen Gremien der verschiedenen Akteure zur Diskussion steht. Soweit sich die UVG-Branche auf ein gemeinsames

Vorgehen einigen kann, wird das BAG voraussichtlich im kommenden Jahr die erforderliche Anpassung der UVV an die Hand nehmen.

## **5. EESSI in der obligatorischen Unfallversicherung**

Die UVG-Versicherer haben sich alle darauf verständigt, den elektronischen Datenaustausch EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information) mit den EU- und EFTA-Mitgliedstaaten für Berufsunfälle (BU) in einem sogenannten «Offline-Prozess» zu bewerkstelligen. Der webbasierte Zugang zu EESSI erfolgt dabei ausschliesslich über die Schweizerische Verbindungsstelle (Suva). Jeglicher Austausch mit dem Ausland läuft über diese Verbindungsstelle, so dass die einzelnen Unfallversicherer im Zusammenhang mit der Einführung von EESSI weder technische Anpassungen noch Schulungen vornehmen müssen. Der innerstaatliche Prozess zwischen den einzelnen Unfallversicherern und der Verbindungsstelle Schweiz bleibt ein «Offline-Prozess» und basiert wie bisher auf den bekannten E-Formularen.

Der elektronische Datenaustausch EESSI hat offiziell am 1. Juli 2019 begonnen. Da die Schweiz entschieden hat, die Anbindung der verschiedenen Sozialversicherungszweige gestaffelt vorzunehmen, wird das «go life» für den Bereich «AWOD» (Accidents at Work and Occupational Diseases) voraussichtlich Mitte 2020 erfolgen.

Weil die Nichtberufsunfälle (NBU) in allen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten als Krankheit gelten und über den für Krankheitsfälle vorgesehenen Weg abgewickelt werden, ist eine analoge Behandlung zu den Berufsunfällen nicht möglich. Das BSV, die Suva, der SVV, die Gemeinsame Einrichtung KVG (GE) und das BAG stehen untereinander und mit dem Ausland in intensivem Dialog, um auch für die Nichtberufsunfälle einen möglichst einfachen und effizienten elektronischen Datenaustausch zu etablieren.

## **6. Keine Anpassung der Renten der Unfallversicherung an die Teuerung 2020**

Gemäss Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 UVG werden die Renten der obligatorischen Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV an die Teuerung angepasst, d.h. grundsätzlich alle zwei Jahre. Am 21. September 2018 hat der Bundesrat entschieden, die Renten der AHV/IV sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2019 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) anzupassen. Demzufolge wird keine Erhöhung der Renten der AHV auf den 1. Januar 2020 erfolgen.

Das UVG berücksichtigt die Lohnentwicklung nicht. Die Teuerungszulagen werden auf der Grundlage des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) des Monats September unter Berücksichtigung der Teuerung berechnet. Gemäss den Daten des Bundesamtes für Statistik ist der LIK um 0.6 Punkte gefallen, von 102.6 Punkten (Basis: Dezember 2015 = 100) bei der letzten Anpassung im September 2008 per 1. Januar 2009 auf 102,0 Punkte im September 2019. Unter diesen Umständen bleiben die UVG-Renten ab dem 1. Januar 2020 unverändert.

Wir hoffen Ihnen mit den obigen Informationen dienen zu können und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Abteilung Versicherungsaufsicht  
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung  
Der Leiter

  
Cristoforo Motta

**Kopie:** FINMA, SVV, IG Übrige (Solida)